

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1286/2018**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 07.08.2018

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Matthias Riedl, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Resolutionsantrag: Gießen steht zur Seenotrettung
- Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 07.08.2018 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Erklärung beschließen und dem Bundeskanzleramt zukommen lassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen schließt sich der Initiative der Städte Köln, Bonn, Düsseldorf und Regensburg an.

Sie spricht sich mit Nachdruck für die Rettung von Geflüchteten im Mittelmeer aus, sowohl durch staatliche als auch durch zivilgesellschaftliche Rettungsorganisationen.

Zivilgesellschaftlichen Rettungsorganisationen muss ihre Arbeit umgehend wieder ermöglicht werden. Ein Behindern der Rettungskräfte im Mittelmeer stellt nicht nur einen Bruch des Internationalen Seerechts dar, sondern ist auch nach deutschen Recht unterlassene Hilfeleistung.

Die Stadt Gießen erklärt sich bereit in Not geratene Menschen aufzunehmen und Schutz zu gewähren.

Die Stadt Gießen sieht sich den Menschenrechten verpflichtet und stellt fest: Zäune, Mauern und ein Kriminalisieren von Rettungskräften kann und darf nicht die Lösung der Flucht-Krise sein. Die Stadt Gießen fordert eine europäische Lösung bei der Verteilung der zu uns nach Europa Geflüchteten. Humanität und christliche Nächstenliebe kennt keine Kapazitätsgrenzen.“

Begründung:

In diesem Jahr sind bereits 1500 Menschen im Mittelmeer auf ihrer Flucht ertrunken. Allein ca. 700 in den Monaten seit private Organisationen an ihrer Rettungseinsätzen aktiv behindert werden. Seit Beginn der Humanitären Krisen in Syrien und Afrika sind mehr als 30.000 im Mittelmeer ertrunken.

Matthias Riedl